

Vereinte Nationen

CRC/C/87/D/75/2019

Konvention über die Rechte des Kindes

ungekürzte Vorabversion

28. Juni 2021

Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte des Kindes

Entscheidung des Ausschusses für die Rechte des Kindes gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über ein Kommunikationsverfahren in Bezug auf die Mitteilung Nr. 75/2019 * **

<i>Mitteilung eingereicht von:</i>	M.W.
<i>Mutmaßliches Opfer:</i>	V.W.
<i>Vertragsstaat:</i>	Deutschland
<i>Datum der Mitteilung:</i>	18. Januar 2019
<i>Datum der Annahme des Beschlusses:</i>	31. Mai 2021
<i>Gegenstand:</i>	Mangelnde Durchsetzung einer gerichtlich festgelegten Umgangsregelung zwischen Vater und Kind
<i>Verfahrensrechtliche Fragen:</i>	Unzureichende Substantiierung der Ansprüche; Opfer Opferstatus; Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs
<i>Materielle Fragen:</i>	Wohl des Kindes, Trennung der Kinder von den Eltern von den Eltern, wirksamer Rechtsbehelf, faires Verfahren - unzulässige Verzögerung
<i>Artikel der Konvention:</i>	3, 4, 5, 8, 9 (3), 12, 14, 16, 18, 19 (c)
<i>Artikel des Fakultativprotokolls:</i>	5 (2) und 7 (b) (e) und (f)

* Angenommen vom Ausschuss auf seiner siebenundachtzigsten Sitzung (17. Mai bis 4. Juni 2021)

** Die folgenden Mitglieder des Ausschusses haben an der Prüfung der Mitteilung teilgenommen: Suzanne Aho Assouma (Togo), Hynd Ayoubi Idrissi (Marokko), Rinchen Chopel (Bhutan), Bragi Gudbrandsson (Island), Philip Jaffe (Schweiz), Sopio Kiladze (Georgien), Gehad Madi (Ägypten), Benyam Dawit Mezmur (Ethiopien), Faith Marshall-Harris (Barbados), Mikiko Otani (Japan), Luis Ernesto Pedernera Reyna (Uruguay), Zara Ratou (Tschad), Aissatou Alassane Sidikou (Niger), Ann Marie Skelton (Südafrika), Velina Todorova (Bulgarien) und Benoit Van Keirsbilck (Belgien)

[Anm des Übersetzers: Inoffizielle Übersetzung der Entscheidung. Original abrufbar unter

https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CRC/Shared%20Documents/DEU/CRC_C_87_D_75_2019_32792_E.pdf]

1.1 Der Beschwerdeführer ist M.W., ein 1973 geborener deutscher Staatsbürger. Er reicht die Mitteilung im Namen seiner Tochter, V.W., geboren am 5. Mai 2008, ein. Der Beschwerdeführer ist nicht anwaltlich vertreten. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Kommunikationsverfahren (das Fakultativprotokoll) ist für den Vertragsstaat am 14. April 2014 in Kraft getreten.

1.2 Gemäß Art. 6 des Fakultativprotokolls lehnte der Ausschuss durch seine Arbeitsgruppe für Mitteilungen am 24. Juni 2019 den Antrag des Beschwerdeführers auf einstweilige Anordnung ab. Am selben Tag beschloss der Ausschuss, den Antrag des Vertragsstaats abzulehnen, die Zulässigkeit der Mitteilung getrennt von der Begründung des Falls zu prüfen.

Tatsächlicher Hintergrund

2.1 Mit Gerichtsbeschluss vom 10. Oktober 2014 wurde die Ehe von V.W.s Eltern aufgelöst. Am 9. April 2014 wurde der Mutter von V.W. durch das Amtsgericht Potsdam die alleinige elterliche Sorge zugesprochen. Diese Entscheidung wurde durch das Brandenburgische Oberlandesgericht am 25. März 2015 bestätigt.

2.2 Im Rahmen dieses ersten Verfahrens erzielten die Eltern von V.W. eine Einigung über die Umgangsregelung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Kind. In einem zweiten Verfahren beantragte die Mutter jedoch eine einstweilige Verfügung, um die dem Beschwerdeführer gewährte Umgangszeit zu reduzieren. In der Gerichtsverhandlung vom 21. Dezember 2015 einigten sich die Eltern auf eine vorübergehende Abweichung von der damals geltenden Umgangsregelung, mit dem Ziel, bis Ende Mai 2016 eine dauerhafte Lösung zu finden. Da es den Eltern nicht gelang, eine endgültige Einigung zu erzielen, wurden mittels einer einstweiligen Anordnung vorläufige Regelungen zu einem unbestimmten Zeitpunkt vereinbart.

2.3 Am 25. Juli 2017 beschloss das Amtsgericht Potsdam auf Antrag des Beschwerdeführers eine Änderung der Umgangsregelung und stellte fest, dass der Beschwerdeführer berechtigt und verpflichtet ist, jedes zweite Wochenende, beginnend am Donnerstag nach Schulschluss bis zum darauffolgenden Dienstag mit Schulbeginn, elterlichen Umgang mit seiner Tochter zu haben. Das Amtsgericht folgte mit dieser Festlegung den Empfehlungen der Sachverständigen, die den Umgang zwischen dem Beschwerdeführer und V.W. befürworteten. Das Amtsgericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass die vom Beschwerdeführer beantragte gemeinsame elterliche Sorge nicht möglich sei, da dies voraussetzen würde, dass sich beide Elternteile die Betreuung des Kindes im Alltag gleichberechtigt und verantwortungsvoll teilen. Dies war nach Ansicht des Gerichts angesichts der Tatsache, dass die Eltern nicht miteinander kommunizierten, nicht absehbar. Gleichzeitig wurde auch der Antrag der Mutter, die oben erwähnten Umgangsregelungen zwischen dem Beschwerdeführer und V.W. zu reduzieren, abgelehnt, da dies nicht als dem Kindeswohl entsprechend angesehen wurde. Diesbezüglich stellte das Amtsgericht fest, dass V.W. durch die neue "Patchwork-Situation" in beiden Elternhäusern und insbesondere durch den elterlichen Konflikt stark belastet sei. Demgegenüber wurde der Umgang selbst nicht als Ursache für die Probleme des Kindes angesehen. Das Amtsgericht stellte weiter fest, dass im Lichte des Sachverständigengutachtens kein Zweifel daran bestehe, dass der Beschwerdeführer in der Lage sei, seine elterlichen Pflichten wahrzunehmen, und dass er viel Zeit mit seinem Kind verbringe. Das Amtsgericht erwähnte weiter, dass die Beziehung des Kindes zu seinem Vater schützenswert sei, "auch wenn V.W. sich im Elternkonflikt auf die Seite ihrer Mutter stellt". Das Amtsgericht schloss sich der Einschätzung der Sachverständigen an, die für den Fall, dass das auffällige Verhalten des Kindes andauern sollte, die Gefahr einer elterlichen Entfremdung vorhersahen, die von der Mutter dazu genutzt werden könnte, den Kontakt zwischen V.W. und ihrem Vater weiter zu reduzieren oder gar zu unterbinden.

2.4 Zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt beantragte der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des Sorgerechtsverfahrens. Am 25. Juli 2017 entschied das Amtsgericht Potsdam, dass die Mutter weiterhin das alleinige Sorgerecht haben sollte. Der Beschwerdeführer legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein und reichte mehrere Beschwerden zur Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens ein.

2.5 Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er bis Februar 2018 in der Lage war, sein Umgangsrecht effektiv auszuüben. Nach diesem Zeitpunkt begann die Mutter jedoch, ihm den Zugang zu seiner Tochter an den zugewiesenen Wochenenden ohne jegliche Begründung zu verwehren. Bei einigen Gelegenheiten bestand sie darauf, dass zwei andere, dem Beschwerdeführer unbekannt Personen das Kind während der Besuche, die sie auf zwei Stunden beschränkte, begleiteten. Der Beschwerdeführer meldete diese Schwierigkeiten dem Jugendamt, das jedoch nicht eingreifen konnte, da die Mutter sich weigerte, sich auf ein gemeinsames Gespräch in dieser Angelegenheit einzulassen. Das Jugendamt riet dem Beschwerdeführer daher, eine gerichtliche Beschwerde einzureichen. Im Juli 2018 zog die Mutter mit ihrem Ehemann und dem Kind nach Ettenheim, etwa 800 Kilometer von ihrem bisherigen Wohnort entfernt. Seitdem ist es dem Beschwerdeführer nicht mehr möglich, Kontakt zu seinem Kind aufzunehmen. Das Jugendamt des neuen Wohnortes des Kindes teilte dem Beschwerdeführer mit, dass es keine Maßnahmen ergreifen könne, solange ein Gerichtsverfahren anhängig sei. In der Zwischenzeit lehnte die Mutter weiterhin jeden Dialog mit dem Jugendamt ab.

2.6 In einer Entscheidung vom 19. Juli 2018 bestätigte das Brandenburgische Oberlandesgericht die Ablehnung des Antrags des Vaters auf Übertragung des Sorgerechts für das Kind auf ihn.

2.7 Zwischen August und November 2018 legte der Beschwerdeführer drei Beschwerden beim Beschwerdegericht ein, um das Verfahren zu beschleunigen. Einige dieser Beschwerden wurden zurückgewiesen, während andere unbeantwortet blieben. Am 16. Januar 2019 entschied das Brandenburgische Oberlandesgericht, das Umgangsrecht des Beschwerdeführers bis zum 30. Juli 2019 auszusetzen, mit der Begründung, dass jeder Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter trotz deren ausdrücklicher Ablehnung das Wohl und die geistige und psychische Entwicklung von V.W. gefährden würde. Das Beschwerdegericht betonte, dass das Kind seit Februar 2018 vor allen relevanten Akteuren wiederholt angegeben habe, dass es keinen Kontakt zu seinem Vater haben wolle. Das Beschwerdegericht stellte auch fest, dass es sich nicht für eine weniger einschneidende Maßnahme entscheiden konnte, da das Kind selbst einen beaufsichtigten Umgang strikt ablehnte. Daher akzeptierte das Berufungsgericht den Vorschlag der Mutter, das Kind während des ersten Schuljahres in der neuen Schule nicht unter Druck zu setzen und das Umgangsverfahren erst danach wieder aufzunehmen. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass gegen diese Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung stand.

2.8 Am 12. Februar 2019 legte der Beschwerdeführer eine Verfassungsbeschwerde gegen die oben genannte Entscheidung ein. Am 27. März 2019 lehnte es das Bundesverfassungsgericht ab, die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zur Entscheidung anzunehmen.

Beschwerde

3.1 Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Art. 3 der Konvention geltend, da das Kindeswohl, das als vorrangig gegenüber allen anderen in Frage stehenden Interessen angesehen wird, von den zuständigen staatlichen Behörden nicht berücksichtigt worden sei. Insbesondere macht der Beschwerdeführer geltend, dass das Jugendamt sich auf die Seite der Mutter gestellt habe und aufgrund struktureller Probleme im deutschen Kinderhilfesystem (Rückstau von Fällen, schlechte

Arbeitsbedingungen, fehlende personelle Ressourcen, keine wirksame Aufsicht)¹ oft untätig gewesen sei. Er trägt ferner vor, dass die Familiengerichte in Deutschland nicht nur in seinem Einzelfall, sondern generell nicht in der Lage seien, das Kindeswohl wirksam zu schützen, da langwierige Gerichtsverfahren die Kinder inmitten elterlicher Konflikte über das Sorgerecht und das Umgangsrecht in der Schwebe ließen.

3.2 Darüber hinaus macht der Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 5 der Konvention geltend, weil er daran gehindert worden sei, seine elterlichen Funktionen, Rechte und Pflichten auszuüben und zur Entwicklung seines Kindes beizutragen, weil der Vertragsstaat es versäumt habe, sein Umgangsrecht trotz der gerichtlich festgelegten Umgangsregelungen durchzusetzen, und auch wegen der langwierigen Gerichtsverfahren.

3.3 Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die Mutter von V.W., wie durch Gutachten im Gerichtsverfahren festgestellt, ihr Sorgerecht und das Kind missbraucht. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wird V.W. von ihrer Mutter abhängig gemacht und kann sich ohne äußeren/gerichtlichen Druck der Beeinflussung durch die Haltung der Mutter nicht entziehen und den Kontakt zum Vater wiederherstellen. Der fehlende Kontakt des Kindes zu seinem Vater und seinen väterlichen Verwandten beeinträchtigt eindeutig sein Recht auf Wahrung seiner Identität, was eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention darstellt. Er macht geltend, dass es Sache der staatlichen Behörden ist, V.W. so schnell wie möglich angemessene Unterstützung und Schutz zu gewähren, um ihre Identität wiederherzustellen.² Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, dass er unter Verletzung von Artikel 14 der Konvention seines Rechts und seiner Pflicht beraubt wurde, auf die Entwicklung des Kindes einzuwirken.

3.4 Unter Berufung auf die Artikel 9 und 16 der Konvention wiederholt der Beschwerdeführer, daß seine Anwesenheit im Leben des Kindes als förderlich für die Entwicklung von V.W. und somit als schützenswert angesehen wurde. Dennoch hätten es die zuständigen staatlichen Behörden versäumt, Anstrengungen zu unternehmen, um das Recht des Kindes auf regelmäßigen Umgang mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zu gewährleisten und den willkürlichen Eingriffen der Mutter in das Recht des Kindes auf Familienleben ein Ende zu setzen - im Gegensatz zu den vom Amtsgericht Potsdam festgelegten umfangreichen Umgangsregelungen.

3.5 Darüber hinaus macht der Beschwerdeführer geltend, dass, obwohl das Kind seinen Willen im Gerichtsverfahren frei äußern konnte, die Einhaltung von Artikel 12 der Konvention durch die staatlichen Behörden nur "illusorisch" sei, weil von Sachverständigen eindeutig festgestellt worden sei, dass die anhaltende Ablehnung des Vaters durch das Kind auf den Einfluss der Mutter von V.W. auf ihre Tochter und den inneren Loyalitätskonflikt von V.W. gegenüber der Mutter zurückzuführen sei, die sie über einen langen Zeitraum hinweg willentlich am Kontakt mit ihrem Vater hindere. Der Beschwerdeführer trägt weiter vor, der für das Kind bestellte Verfahrensbeistand sei befangen und vertrete die Interessen der Mutter statt des Kindeswohls. Der Beschwerdeführer behauptet, dass

¹ Der Autor verweist auf einen vom Europäischen Parlament veröffentlichten Bericht, der strukturelle Probleme im deutschen Wohlfahrtssystem aufzeigt und dringende Änderungen fordert. Siehe Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Kinder- und Jugendhilfebehörden in bestimmten Mitgliedsstaaten und insbesondere von Jugendämtern in Deutschland, abrufbar unter http://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/peti/document_travail/2009/418136/PETI_DT%282009%29418136_EN.pdf.

² Der Beschwerdeführer verweist auf mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Deutschland, in denen die Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerinnen in ähnlichen Fällen festgestellt wurde. Siehe Kuppinger v. Deutschland (Antrag Nr. 62198/11); Moog v. Deutschland (Antrag Nr. 23280/08 2334/10); Zaunegger v. Deutschland (Antrag Nr. 22028/04) Görgülü v. Deutschland (Antrag Nr. 74969/01)

Verfahrensbeistände von Gerichten bestellt werden und somit finanziell von der Entscheidung des jeweiligen Richters abhängig sind, ob sie in einem bestimmten Fall eingesetzt werden. Nach Ansicht des Beschwerdeführers untergräbt die Regelung die Unabhängigkeit dieser Fachleute.

3.6 Darüber hinaus macht der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 18 der Konvention geltend, weil die Familiengesetze des Vertragsstaates auf dem Prinzip "ein (Elternteil) kümmert sich, ein (Elternteil) zahlt" beruhen, anstatt die Anerkennung des Prinzips sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind.³ Er bringt vor, dass er und seine Tochter aufgrund des Versagens der staatlichen Behörden eindeutig dieses Rechts beraubt worden seien.

3.7 Der Beschwerdeführer bringt vor, dass trotz der Hinweise, dass die Mutter möglicherweise das Wohl von V.W. gefährdete, indem sie sie unter Druck setzte und sie dem Beschwerdeführer entfremdete, wie von nationalen Sachverständigen bestätigt, die nationalen Gerichte dies unter Verletzung der Artikel 4 und 19 der Konvention nicht untersuchten. Der Beschwerdeführer fügt hinzu, dass die Richter der Familiengerichte keine angemessene Ausbildung erhalten und daher nicht in der Lage sind, in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen des Vertragsstaates zu beurteilen, was dem Wohl des Kindes entspricht. Die Gerichtsentscheidungen schaden oft den Kindern und behindern die Verwirklichung der Kinderrechte, wie sein Einzelfall zeigt. Der Beschwerdeführer trägt vor, dass diese Situation durch die übermäßig verzögerten Verfahren zur Bestimmung des Sorgerechts und der Umgangsregelungen aufgrund der übermäßigen Arbeitsbelastung der Gerichte noch verschlimmert wird, was in einem Land, das die finanziellen Mittel hätte, diese strukturellen Probleme anzugehen, nicht akzeptabel ist.

Stellungnahmen des Vertragsstaates zur Zulässigkeit und zum Antrag des Beschwerdeführers auf einstweilige Anordnung

4.1 In seinen Eingaben vom 28. März und 25. April 2019 ersuchte der Vertragsstaat den Ausschuss, die Mitteilung für unzulässig zu erklären, weil der Beschwerdeführer kein Opfer sei und die innerstaatlichen Rechtsmittel nach Artikel 5 (2) bzw. 7 (e) des Fakultativprotokolls nicht ausgeschöpft worden seien. Der Vertragsstaat bestreitet ferner die Zulässigkeit der Beschwerde, weil sie unter Verstoß gegen Artikel 7 (b) des Fakultativprotokolls weder vom Beschwerdeführer noch von V.W. unterzeichnet worden sei.

4.2 Hinsichtlich des angeblich fehlenden Opferstatus argumentiert der Vertragsstaat, dass V.W. der Einbringung der Mitteilung nicht zugestimmt habe und der Beschwerdeführer nicht ihr sorgeberechtigter Elternteil sei, um in ihrem Namen vorzugehen. Obwohl es durchaus sein kann, dass ausnahmsweise der nicht sorgeberechtigte Elternteil die Beschwerde weiterverfolgen kann, sofern das Kindeswohl dies erfordert, kann im vorliegenden Fall sicher davon ausgegangen werden, dass die Beschwerde gegen den Willen des Kindes eingereicht wurde, das sich ausdrücklich gegen jeglichen

³ Der Beschwerdeführer verweist auf § 1687 BGB, der wie folgt lautet: "Leben Eltern, denen die gemeinsame elterliche Sorge zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Zustimmung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, ist befugt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens allein zu entscheiden. Bei den Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens handelt es sich in der Regel um solche, die häufig vorkommen und die keine schwer zu verändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Zustimmung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis, in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung allein zu entscheiden. 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten mit den erforderlichen Modifikationen." Er verweist weiter auf die §§ 1606 und 1629 BGB.

Kontakt mit seinem Vater aussprach, was auch als Grundlage für die angefochtene Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts diene.

4.3 Darüber hinaus behauptet der Vertragsstaat, der Beschwerdeführer habe den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft, da seine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig sei.

4.4 Hinsichtlich des Antrags des Beschwerdeführers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gibt der Vertragsstaat zunächst eine ausführliche Darstellung der vom Amtsgericht Potsdam in seinem Urteil vom 25. Juli 2017 dargelegten Begründung. Er weist ferner darauf hin, dass angesichts der Tatsache, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht das Umgangsrecht des Beschwerdeführers bis zum 30. Juli 2019 ausgesetzt hat, davon auszugehen ist, dass die staatlichen Behörden nach der Verkündung dieser Entscheidung, d. h. am 16. Januar 2019, keine Maßnahmen ergriffen haben, um den Umgang zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Kind zu erleichtern.

Stellungnahme des Beschwerdeführers zu den Stellungnahmen des Vertragsstaats zur Zulässigkeit und zum Antrag auf einstweilige Anordnung

5. In seinem Schriftsatz vom 27. Mai 2019 bestreitet der Beschwerdeführer die Anfechtung der Zulässigkeit seiner Beschwerde durch den Vertragsstaat. Er stellt fest, dass das Bundesverfassungsgericht Deutschlands am 27. März 2019 die Annahme seiner Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung abgelehnt hat und er daher alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft hat. Er argumentiert weiter, dass die Trennung von Kindern, insbesondere von ihrem Vater, durch Familiengerichte ein systematisches Problem in Deutschland sei. Er unterstreicht, dass der Vertragsstaat es versäumt hat, zu seiner Behauptung bezüglich der übermäßigen Dauer des Gerichtsverfahrens Stellung zu nehmen. Er stellt fest, dass der Vertragsstaat, nachdem mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Verletzung in ähnlichen Fällen festgestellt hatten, in letzter Zeit bestimmte Maßnahmen ergriffen hat, um die Gerichtsverfahren in familienrechtlichen Angelegenheiten zu beschleunigen. Diese Maßnahmen haben sich jedoch im Fall des Beschwerdeführers als unwirksam erwiesen.

Stellungnahmen des Vertragsstaates zur Begründung

6.1 In einer Verbalnote vom 29. Oktober 2019 übermittelte der Vertragsstaat seine Stellungnahme zur Begründung des Falles.

6.2 Hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Art. 3 des Übereinkommens bringt der Vertragsstaat vor, dass das Konzept des Kindeswohls nach dieser Bestimmung nur ein zu berücksichtigender Faktor sei. Das Kindeswohl hat daher keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen privaten und öffentlichen Interessen; das Kindeswohl kann im Einzelfall durchaus hinter anderen gesetzlich geschützten Interessen zurückstehen. Im vorliegenden Fall war jedenfalls das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen, da es gerade der Wunsch des Kindes war, keinen Kontakt mit dem Beschwerdeführer zu haben. Die Tatsache, dass der Wille des Kindes, das zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts 11 Jahre alt war, vom innerstaatlichen Gericht gebührend berücksichtigt wurde, steht ebenfalls im Einklang mit Artikel 12 der Konvention. Der Vertragsstaat trägt vor, dass die angeblich überlange Dauer des Verfahrens nicht zu einer anderen Beurteilung führt. In Erwiderung auf die Behauptungen des Beschwerdeführers zu den strukturellen Mängeln des Kindeswohls in Deutschland trägt der Vertragsstaat vor, dass zwischen 2007 und 2011 mehrere Prüfungen durchgeführt wurden, die keine strukturellen Probleme aufzeigten. Der Vertragsstaat erklärt, dass es in erster Linie in der Verantwortung der Eltern liege, das Wohl ihrer Kinder zu schützen, und der Staat in dieser Hinsicht eine Wächterrolle habe, die mit bestimmten Mitteln eingreifen könne, wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet sei. Hinsichtlich

der Rolle der Jugendämter stellt der Vertragsstaat fest, dass diese Behörden Teil der öffentlichen Verwaltung sind und daher müssen sich die Beamten bei der Ausübung ihrer Pflichten an das Gesetz halten. Nichtsdestotrotz ist es möglich, jede Rechtswidrigkeit, die bei ihren Handlungen festgestellt wird, durch die Aufsichtsorgane oder Verwaltungsgerichte zu beanstanden. Darüber hinaus bestreitet der Vertragsstaat die Behauptung des Beschwerdeführers, dass seine Familiengesetze Konflikte vertiefen, anstatt Versöhnung zu fördern. Diesbezüglich macht der Vertragsstaat allgemeine Angaben zu seinen Gesetzen, die die Verbesserung des Kinderschutzsystems und die außergerichtliche Streitbeilegung zwischen den Parteien vorsehen. Er verweist ferner auf Garantien in gerichtlichen Verfahren im Bereich des Familienrechts wie Untersuchungen von Amts wegen, die Bestellung von Verfahrensbeiständen für Kinder oder die Verpflichtung der Gerichte zur Durchführung von Anhörungen.

6.3 Hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Artikel 4 der Konvention stellt der Vertragsstaat fest, dass diese Bestimmung eine unmittelbare Verpflichtung der Staaten zur Verwirklichung aller in der Konvention niedergelegten Rechte enthalte. Dementsprechend bringt sie nur eine "objektive Verpflichtung" mit sich und führt zu keinem "subjektiven Recht" zugunsten des Einzelnen. Es ist dem Beschwerdeführer daher nicht möglich, in einer Individualbeschwerde eine Verletzung von Artikel 4 der Konvention geltend zu machen.

6.4 Hinsichtlich der behaupteten Verletzung des Art. 5 der Konvention bringt der Vertragsstaat vor, dass diese Bestimmung eine Verpflichtung der Familie oder anderer für das Kind rechtlich verantwortlicher Personen vorsehe, das Kind bei der Ausübung der in der Konvention anerkannten Rechte angemessen anzuleiten und zu führen. Der Vertragsstaat zitiert dann seine innerstaatlichen Gesetze über die Rechte und Pflichten der Eltern bei der Betreuung ihrer minderjährigen Kinder.

6.5 Im Hinblick auf die Artikel 7 und 8 des Übereinkommens betont der Vertragsstaat, dass diese Artikel dem Kind das Recht garantieren, soweit wie möglich seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Dieses Recht kann jedoch aus gerechtfertigten Gründen nicht unter allen Umständen verwirklicht werden, zum Beispiel, wenn die Notwendigkeit besteht, ein Kind aus seiner Familie zu entfernen. Da das Kind im vorliegenden Fall jeglichen Kontakt zu seinem Vater verweigerte, kann der Vertragsstaat in dieser Hinsicht nicht haftbar gemacht werden, und es gibt nichts in den Akten, was darauf hindeutet, dass V.W. den Kontakt zu ihrem Vater nicht wiederherstellen könnte, wenn sie es wünscht.

6.6 Hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Artikel 12 der Konvention beharrt der Vertragsstaat auf der ausdrücklichen Weigerung des Kindes, seinen Vater zu treffen.

6.7 Des Weiteren bringt der Vertragsstaat vor, dass Art. 9 Abs. 3 der Konvention zu der Frage schweige, inwieweit die Vertragsstaaten den Umgang zwischen dem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zu regeln hätten. Nach Ansicht des Vertragsstaates kann eine begründete Weigerung des Kindes, den Umgang mit einem Elternteil zu pflegen, entscheidend sein, auch wenn der Beschwerdeführer behauptet, dass die Position des Kindes durch die Haltung der Mutter beeinflusst werden könnte.

6.8 Darüber hinaus argumentiert der Vertragsstaat, dass nichts in den Akten darauf hindeutet, dass die Mutter das Kind in einem solchen Ausmaß manipuliert hat, dass es nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gemäß Artikel 14 der Konvention auszuüben.

6.9 Hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Art. 16 der Konvention macht der Vertragsstaat geltend, dass das Konzept der Privatsphäre als ein "catch-all"-Grundrecht alle Erscheinungsformen des Genusses, des Ausdrucks und der Demonstration des Privaten umfasse. Es könne Handlungen oder Unterlassungen umfassen, die dem Rechtsinhaber Schaden zufügen könnten, sein Schutz sei

jedoch davon abhängig, dass das Kind selbstbestimmt handele; der Umfang und die Grenzen dafür ergäben sich aus den Artikeln 5 und 12 der Konvention. Im Hinblick auf den vorliegenden Fall verweist der Vertragsstaat auf die eigene Entscheidung des Kindes, keinen Kontakt zu seinem Vater zu haben.

6.10 Der Vertragsstaat bringt ferner vor, dass sich aus Art. 18 Abs. 1 des Übereinkommens keine Verpflichtung der Vertragsstaaten ergebe, getrennten Eltern das gemeinsame Sorgerecht zu gewähren. Bei getrennten Eltern trage der Elternteil, bei dem das Kind lebe, aus faktischen Gründen eine erhöhte Verantwortung für das Kind. Gleichzeitig müssen die Vertragsstaaten im besten Interesse des Kindes handeln, wenn sich die getrennten Eltern nicht über die Ausübung ihrer elterlichen Verantwortung einigen können. In solchen Fällen kann jedoch ein gemeinsames Sorgerecht dem Kindeswohl zuwiderlaufen. Der Vertragsstaat bekräftigt, dass die Entscheidung der innerstaatlichen Gerichte, der Mutter das volle Sorgerecht zuzusprechen, im vorliegenden Fall dem Willen des Kindes entspricht.

6.11 Hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Art. 19 des Übereinkommens bringt der Vertragsstaat vor, dass diese Bestimmung eine den Staaten obliegende direkte Verpflichtung enthalte und kein "subjektives Recht" zugunsten des Einzelnen begründe. Jedenfalls ist auf der Grundlage der dem Ausschuss vorgelegten Informationen nicht ersichtlich, dass V.W. körperlicher oder emotionaler Gewalt, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch oder ähnlichem seitens ihrer Mutter ausgesetzt ist.

Stellungnahmen des Beschwerdeführers zu den Ausführungen des Vertragsstaates in der Begründung

7.1 In seinem Schriftsatz vom 1. Dezember 2019 teilt der Beschwerdeführer dem Ausschuss mit, dass weder er noch die weitere elterliche Familie bis zum Datum seines Schriftsatzes irgendeinen Kontakt mit dem Kind gehabt haben, obwohl er ein Umgangsverfahren vor dem Amtsgericht Emmendingen, das nach dem neuen Wohnort des Kindes für den Fall zuständig ist, wiederaufgenommen hat.

7.2 Hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Artikel 3 der Konvention macht der Beschwerdeführer geltend, dass es keine rechtliche Möglichkeit gebe, die fachlichen Mängel in der Arbeitsweise der Jugendämter zu rügen. Hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerde macht er geltend, dass ein solches Rechtsmittel aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerde von der betreffenden Behörde bearbeitet wird, unwirksam ist. Er stellt weiter fest, dass Gesetzesreformen, die auf die Beschleunigung von Gerichtsverfahren abzielen, nicht zufriedenstellend sind, solange sie von den Gerichten in der Praxis nicht angewendet werden.

7.3 Der Beschwerdeführer wiederholt seine zuvor vorgebrachten Argumente zur Begründung der Verletzung seiner Rechte aus Artikel 5 der Konvention und betont, dass es eine traurige Realität sei, dass Kinder in strittigen Fällen trotz der Verpflichtungen des Vertragsstaates aus der Konvention in der Regel einen ihrer Elternteile verlieren.

7.4 Hinsichtlich der Aussage des Vertragsstaates, dass nichts in den Akten darauf hinweise, dass seine Tochter den Kontakt zu ihm nicht wiederherstellen könne, sollte dies ihr Wille sein, und dass daher keine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vorliege, merkt der Beschwerdeführer an, dass eine solche Aussage eindeutig den Mangel an Verständnis für seine Situation widerspiegelt, insbesondere für die verletzte Position des Kindes, das von seiner Mutter beeinflusst und abhängig ist. Solche Muster übermäßiger Abhängigkeit werden als schädlich für die persönliche Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes angesehen und können nicht als Grundlage für die Rechtfertigung der Verletzung der Rechte seiner Tochter nach Artikel 9, 12 oder 14 der Konvention dienen. Der Beschwerdeführer wiederholt seine Argumente nach Artikel 18 und 19 der Konvention und fügt

hinzu, dass die Weltgesundheitsorganisation vor kurzem elterliche Entfremdung als klinisch relevante Beziehungsstörung anerkannt hat, indem sie sie in die neue Ausgabe der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-11) aufgenommen hat.

Zusätzliche Informationen des Beschwerdeführers

8.1 Am 11. März 2021 legte der Beschwerdeführer dem Ausschuss zusätzliche Informationen vor. Er bestätigt, dass die Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 16. Januar 2019 die letzte auf nationaler Ebene ergangene Entscheidung gewesen sei. Er trägt vor, dass er, abgesehen von der Verfassungsbeschwerde, einem außerordentlichen Rechtsbehelf, der im März 2019 nicht zur Prüfung zugelassen wurde, keine Möglichkeit hatte, gegen die angefochtene Entscheidung Beschwerde einzulegen. Er verweist darauf, dass er am 22. Mai 2019 ein neues Umgangsverfahren beim Amtsgericht Emmendingen eingeleitet habe. Der erste Verhandlungstermin wurde auf den 2. Juli 2019 anberaumt, in dem das Amtsgericht ein Sachverständigengutachten mit einer Frist bis zum 1. April 2020 anforderte. Im Rahmen dieser Anhörung brachten sowohl das Jugendamt als auch der Verfahrensbeistand des Kindes ihre Bedenken zum Ausdruck, dass sich die Umgangsunfähigkeit des Beschwerdeführers, die möglicherweise auf eine elterliche Entfremdung zurückzuführen ist, nachteilig auf die Entwicklung von V.W. auswirken kann. Der Verfahrensbeistand äußerte sich ferner besorgt über die Tatsache, dass seit der letzten Entscheidung vom Januar 2019 keine gerichtlichen Maßnahmen ergriffen wurden, was die Parteien in einer unglücklichen Situation mit dem völligen Ausschluss des Kontakts zwischen dem Vater und dem Kind belässt⁴. Der Beschwerdeführer trägt ferner vor, dass die Mutter am 10. Oktober 2019 die Befangenheit des mit dem Fall betrauten Richters beanstandete, um eine Verzögerung des Verfahrens zu erreichen. Auf den Antrag des Beschwerdeführers, eine Entscheidung in dieser Angelegenheit zu beschleunigen, wurde die Beschwerde der Mutter am 9. Dezember 2019 zurückgewiesen. Ihre Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde am 19. Juni 2020 zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer beantragte auch eine einstweilige Anordnung, die es ihm erlaubte, den Kontakt zu seiner Tochter durch beaufsichtigte Besuche wiederherzustellen; dieser Antrag wurde jedoch bis heute nicht behandelt, und er hat mehrere Beschwerden zur Beschleunigung dieses Verfahrens eingereicht.

8.2 Am 26. Mai 2020 teilte der Verfahrensbeistand der V.W. dem Amtsgericht mit, dass sie aufgrund der mangelnden Kooperation der Mutter seit über einem Jahr nicht in der Lage ist, den Kontakt zum Kind herzustellen. Sie fügt hinzu, dass die derzeitige Situation eine Gefährdung des Kindeswohls darstelle und bat das Gericht, tätig zu werden⁵. Am 7. August 2020 reichte der Beschwerdeführer eine erneute Beschleunigungsrüge nach § 155b FamFG sowie eine Beschwerde wegen Untätigkeit des Gerichts ein, die am 28. August 2020 zurückgewiesen wurde. Zwischenzeitlich setzte das Amtsgericht der bestellten Sachverständigen eine neue Frist zur Abgabe ihres Gutachtens bis zum 1. November 2020. Am 5. Oktober 2020 teilte die Sachverständige mit, dass sie nicht in der Lage sei, das Gutachten fertigzustellen, da die Mutter die Treffen mit dem Kind verhindere⁶. Am 11. Oktober 2020 berichtete die Verfahrenspflegerin des V.W. dem Gericht, dass die Mutter jeden ihrer Versuche, das Kind zu treffen, verhindert habe. Da die Verfahrenspflegerin unter den Umständen des

⁴ Das Protokoll der Gerichtsverhandlung vom 2. Juli 2019 untermauert die Behauptung des Beschwerdeführers.

⁵ Der Schriftsatz des Verfahrensbeistandes an das Amtsgericht vom 26. Mai 2020 belegt der Beschwerdeführer seine Behauptung.

⁶ Der Schriftsatz der Sachverständigen an das Amtsgericht vom 5. Oktober 2020 untermauert die Behauptung des Beschwerdeführers. Aus dem Schriftsatz geht ferner hervor, dass ihr auch von der Anwältin der Mutter mitgeteilt wurde, dass ohne die Anwesenheit des Rechtsanwalts kein Dialog mit dem Kind möglich ist. Die Sachverständige behauptet ferner, dass das Kind nach Angaben der Psychologin des Kindes unter ständiger Müdigkeit mit hohem Schlafbedürfnis leidet, was eine dringende Untersuchung rechtfertigt, um die zugrundeliegende Ursache für die Krankheit des Kindes zu ermitteln, die mit seiner zentralen Situation im elterlichen Konflikt zusammenhängen könnte.

vorliegenden Falles nicht in der Lage ist, ihre Arbeit zu verrichten, beantragte sie beim Amtsgericht, dem Antrag der Mutter auf Entlassung aus dem Verfahren stattzugeben⁷.

8.3 Darüber hinaus behauptet der Beschwerdeführer, dass einige medizinische Berichte darauf hindeuten, dass das Kind unter ständiger Müdigkeit leidet, die möglicherweise auf die Mutter zurückzuführen ist, die dem Kind Medikamente gibt, die starke Nebenwirkungen haben. Er trägt vor, dass der Zustand seiner Tochter es ihr mehrfach nicht erlaubte, die Schule und andere Aktivitäten zu besuchen, und dass der unbefriedigende Gesundheitszustand des Kindes von der Mutter auch als Vorwand benutzt wurde, um die anberaumten Treffen mit dem Verfahrensbeistand und dem gerichtlichen Sachverständigen abzusagen⁸. Der Beschwerdeführer stellt fest, dass das Jugendamt einen Antrag an das Gericht gestellt hat, der signalisiert, dass sich der Gesundheitszustand des Kindes verschlechtert hat und die Erstellung eines Gutachtens ohne weitere Verzögerung unerlässlich ist. Sollte dies von einem der Elternteile verhindert werden, wurde empfohlen, das Sorgerecht zwischen den Eltern aufzuteilen, da dem Kind Gefahren drohen⁹. Ungeachtet dieses Antrags fand am 14. Dezember 2020 eine Gerichtsverhandlung statt, aber es wurde kein neuer Termin für die Fertigstellung des Gutachtens anberaumt. Außerdem fand am 8. Januar 2021 ein Treffen zwischen dem Kind und dem Richter statt, aber es folgte keine Zwischenverfügung oder Entscheidung zur Regelung der aktuellen Situation. Während dieses Treffens äußerte das Kind erneut den Wunsch, keinen Kontakt zu seinem Vater zu haben. Am 2. Februar 2021 reichte der Beschwerdeführer eine weitere Beschwerde zur Beschleunigung des Verfahrens ein, die am 8. Februar 2021 zurückgewiesen wurde. Die Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde am 31. März 2021 vom Oberlandesgericht Karlsruhe zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel keine wirksamen Rechtsbehelfe zur Beschleunigung von Gerichtsverfahren in Deutschland sind.

Sachverhalt und Verfahren vor dem Ausschuss

Prüfung der Zulässigkeit

9.1 Bevor der Ausschuss eine in einer Mitteilung enthaltene Forderung prüft, muss er gemäß Regel 20 seiner Geschäftsordnung entscheiden, ob die Mitteilung zulässig ist.

9.2 Der Ausschuss nimmt den Standpunkt des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass die Mitteilung nach Art. 5 Abs. 2 des Fakultativprotokolls und Regel 13 der Verfahrensordnung des Ausschusses unzulässig ist, weil das angebliche Opfer der Einreichung der Mitteilung nicht zugestimmt hat und der Beschwerdeführer nicht der sorgeberechtigte Elternteil des Kindes ist. Der Ausschuss erinnert daran, dass nach den genannten Bestimmungen eine Mitteilung im Namen des mutmaßlichen Opfers ohne dessen ausdrückliche Zustimmung eingereicht werden kann, wenn der Beschwerdeführer rechtfertigen kann, in seinem Namen zu handeln, und der Ausschuss der Ansicht ist, dass dies dem Wohl des Kindes dient. Unter solchen Umständen sollte ein nicht sorgeberechtigter Elternteil immer noch als rechtmäßiger Elternteil angesehen werden und kann seine Kinder vor dem Ausschuss vertreten, es sei denn, es kann festgestellt werden, dass er nicht im besten Interesse der Kinder handelt. Nach gebührender Abwägung der besonderen Umstände jedes Falles sah sich der Ausschuss nicht daran gehindert, frühere Mitteilungen zu prüfen, die ähnliche Fragen aufwarfen, einschließlich

⁷ Der Schriftsatz des Verfahrensbeistandes vom 11. Oktober 2020 untermauert die Behauptung des Beschwerdeführers. Aus dem Dokument geht ferner hervor, dass sie ihre Besorgnis über die Entscheidung der Mutter zum Ausdruck bringt, einen anderen von der Mutter anvertrauten Vormund für V.W. zu bestellen, was sie unter dem Gesichtspunkt der Objektivität für problematisch hält.

⁸ Der Schriftsatz des gerichtlichen Sachverständigen vom 5. Oktober 2020 und der Schriftsatz vom 22. Oktober 2020 untermauern die Behauptung des Beschwerdeführers.

⁹ Der Schriftsatz an das Amtsgericht vom 22. Oktober 2020 untermauert die Behauptung des Beschwerdeführers.

der Fälle X./Finnland¹⁰, N.R./Paraguay¹¹ und Y.F./Panama¹². Diese Fälle unterscheiden sich jedoch insofern von dem vorliegenden Fall, als in den früheren Fällen der Vertragsstaat der Zulässigkeit der Beschwerde aus diesem besonderen Grund nicht widersprach und/oder die Kinder jünger waren und ihre Ansichten dem Ausschuss nicht bekannt waren.

9.3 Im vorliegenden Fall stellt der Ausschuss fest, dass V.W. nach den Informationen in der Akte seit Februar 2018 wiederholt vor allen relevanten Akteuren angegeben hat, dass sie keinen Kontakt zu ihrem Vater haben möchte. Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass V.W. nach den letzten erhaltenen Informationen bei einer Anhörung am 8. Januar 2021 erneut nachdrücklich ihren Wunsch geäußert hat, keinen Kontakt mit ihrem Vater zu haben. Der Ausschuss stellt weiter fest, dass V.W. jetzt 13 Jahre alt ist und dass ihren Ansichten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührendes Gewicht beigemessen werden sollte. Hinsichtlich der Frage, ob die Umstände des Falles es erlauben, diesen Fall trotz der fehlenden Zustimmung von V.W., dass der Beschwerdeführer in ihrem Namen handelt, zu prüfen, berücksichtigt der Ausschuss die kürzlich wiederholte Weigerung von V.W., Kontakt mit ihrem Vater zu haben, und dass vernünftigerweise angenommen werden kann, dass V.W., wenn sie die Möglichkeit gehabt hätte, ihre Meinung zu dem vorliegenden Fall zu äußern, nicht der Einreichung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer in ihrem Namen zugestimmt hätte. Obwohl der Ausschuss anerkennt, dass in manchen Fällen ein Konflikt zwischen den Ansichten des Kindes und seinem Wohl bestehen kann, stellt der Ausschuss fest, dass im vorliegenden Fall die inländischen Behörden während des betreffenden Zeitraums nicht untätig waren. In dieser Hinsicht stellt der Ausschuss fest, dass zusätzlich zu der kürzlich erfolgten Anhörung des Kindes durch den Prozessrichter ein Verfahrensbeistand zur Vertretung seiner Interessen bestellt wurde, dass bereits Sachverständigengutachten erstellt wurden und dass im laufenden Verfahren vor dem Amtsgericht Emmendingen voraussichtlich ein neues Sachverständigengutachten vorgelegt wird. In diesem Zusammenhang ist sich der Ausschuss der angeblichen Nicht-Kooperation der Mutter bewusst, die die Sachverständigen daran hinderte, ihre Aufgaben zeitnah zu erfüllen. Nichtsdestotrotz ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Situation vom Amtsgericht Emmendingen überwacht zu werden scheint und, wie aus dem Protokoll der Anhörung von V.W. am 8. Januar 2021 hervorgeht, ein Treffen zwischen dem Sachverständigen und dem Kind in naher Zukunft vorgesehen ist. Unter diesen Umständen war der Ausschuss zwar der Ansicht, dass die Entscheidung des Beschwerdeführers, diese Beschwerde in Ermangelung der Zustimmung seiner Tochter zu erheben, gemäß Art. 13 Abs. 3 seiner Verfahrensordnung zum Fakultativprotokoll zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde für vertretbar hielt, führen die in der Folge eingetretenen Ereignisse den Ausschuss zu dem Schluss, dass es im Interesse des Kindeswohls nicht mehr gerechtfertigt ist, die Mitteilung ohne die ausdrückliche Zustimmung von V.W. zu prüfen. Folglich ist der Ausschuss der Ansicht, dass er gemäß Artikel 5 (2) des Fakultativprotokolls in Verbindung mit Regel 20 (4) seiner Geschäftsordnung von der Prüfung der Mitteilung ausgeschlossen ist.

9.4 Der Ausschuss entscheidet daher:

- (a) Dass die Mitteilung nach Artikel 5 (2) des Fakultativprotokolls unzulässig ist;
- (b) dass diese Entscheidung dem Beschwerdeführer der Mitteilung und, zur Information, dem Vertragsstaat übermittelt werden soll.

¹⁰ X v. Finland (CRC/C/81/D/6/2016), para. 9.4.

¹¹ N.R. v. Paraguay (CRC/C/83/D/30/2017).

¹² Y.F. v. Panama (CRC/C/83/DR/48/2018).

Gemeinsame Stellungnahme der Ausschussmitglieder Bragi Gudbransson und Velina Todorova (abweichende Meinung)

Zur Zulässigkeit

1. Wir stimmen nicht mit der Mehrheitsentscheidung überein, dass die Mitteilung nach Artikel 5 (2) des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über ein Mitteilungsverfahren und Regel 13 der Geschäftsordnung des Ausschusses unzulässig ist (Abs. 9.2-9.4).

2. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Ereignisse, die nach der Einreichung der Mitteilung eingetreten sind, den Ausschuss zu dem Schluss geführt haben, dass es im Interesse des Kindes nicht mehr gerechtfertigt ist, die Mitteilung ohne die ausdrückliche Zustimmung der Tochter zu prüfen. Wir erinnern jedoch daran, dass in den früheren Fällen, die ähnliche Fragen aufwarfen, einschließlich N.R. gegen Paraguay¹³, Y.F. gegen Panama¹⁴ und X. gegen Finnland¹⁵, der Ausschuss die Ansicht vertrat, dass eine Mitteilung im Namen der mutmaßlichen Opfer ohne deren ausdrückliche Zustimmung eingereicht werden kann, wenn der Beschwerdeführer rechtfertigen kann, in ihrem Namen zu handeln, und der Ausschuss der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Kindes ist. Wir stellen fest, dass in der Rechtssache N.R. gegen Paraguay das Kind als reif genug angesehen werden konnte, um seine Meinung zu äußern, und dennoch hat der Ausschuss es versäumt, die Frage des Opferstatus nach den einschlägigen Bestimmungen zu prüfen.

3. Im vorliegenden Fall sind wir der Ansicht, dass es schwierig ist, die unabhängigen Ansichten des Kindes bezüglich der Vorlage dieser Mitteilung festzustellen. In diesem Fall ist es falsch, die Ansicht des Kindes als ausschlaggebend für die Unzulässigkeit zu betrachten, da das Kind keinen sicheren Raum und keine Unterstützung hat, um seine Meinung zu äußern, und es gibt Anzeichen dafür, dass es von der Mutter unter Druck gesetzt wird, den Kontakt zum Vater zu verweigern. Selbst ihr bestellter Verfahrensbeistand hat keinen Zugang zu ihr, und es ist nicht klar, ob sie weiß, dass dieser Umgang eingeleitet wurde. Darüber hinaus wurden von Fachleuten Bedenken über die Isolierung des Kindes durch die Mutter und die offensichtliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes geäußert. Wir sind daher der Ansicht, dass die Frage der angeblichen elterlichen Entfremdung des Kindes und deren mögliche Auswirkungen auf den geäußerten Willen des Kindes, seinen Vater nicht zu sehen, genau Teil der Mitteilung vor dem Ausschuss ist. Unter den gegebenen Umständen können wir nicht davon ausgehen, dass die Vorlage dieser Mitteilung dem Wohl des Kindes zuwiderläuft¹⁶. Wir kommen daher zu dem Schluss, dass der Zulässigkeit der Mitteilung nach Artikel 5 (2) des Fakultativprotokolls nichts entgegensteht.¹⁷

4. Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass der Beschwerdeführer für die Zwecke der Zulässigkeit seine Behauptungen bezüglich des Versäumnisses des Vertragsstaates, den Kontakt zu seiner Tochter zu gewährleisten und das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, hinreichend substantiiert dargelegt hat, was Fragen gemäß Artikel 3, 9 (3) und 18 der Konvention aufzuwerfen scheint. Wir sind ferner der Auffassung, dass dieser Teil der Beschwerde nicht aus anderen Gründen unzulässig ist. Er muss daher vom Ausschuss für zulässig erklärt worden sein.

¹³ N.R. v. Paraguay (CRC/C/83/D/30/2017).

¹⁴ Y.F. v. Panama (CRC/C/83/DR/48/2018).

¹⁵ X v. Finland (CRC/C/81/D/6/2016), para. 9.4.

¹⁶ Siehe auch Laura Lundy: 'Voice' is not enough: conceptualising Article 12 of the United Nations Convention on the Rights of the Child, veröffentlicht am 2. Januar 2013.

¹⁷ Siehe z. B. X v. Finland (CRC/C/81/D/6/2016), Abs. 9.4.

Zur Begründung

5. Wir sind der Auffassung, dass der Ausschuss hätte feststellen müssen, ob der Vertragsstaat unter den Umständen des vorliegenden Falles dadurch, dass er den Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter nicht sicherstellte, das Recht des Kindes nach Art. 9 Abs. 3 der Konvention verletzte, persönliche Beziehungen und einen regelmäßigen direkten Kontakt zu seinem Vater aufrechtzuerhalten. Der Ausschuss hat es ferner versäumt zu prüfen, ob die zusätzlichen Behauptungen des Beschwerdeführers, die sich auf den fehlenden Kontakt mit seiner Tochter stützen, ebenfalls eine Verletzung der Artikel 3 und 18 der Konvention darstellen.

6. Wir erinnern daran, dass die Vertragsstaaten nach Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens verpflichtet sind, das Recht des von einem oder beiden Elternteilen getrennten Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen zu achten, es sei denn, dass dies dem Wohl des Kindes zuwiderläuft¹⁸. Wir erinnern ferner an den Standpunkt des Ausschusses, dass gerichtliche Verfahren zur Festlegung des Besuchsrechts zwischen einem Kind und einem Elternteil, von dem es getrennt ist, zügig abgewickelt werden müssen, da das Verstreichen von Zeit irreparable Folgen für die Beziehung zwischen ihnen haben kann. Dazu gehört auch die rasche Vollstreckung von Entscheidungen, die sich aus diesen Verfahren ergeben¹⁹. Darüber hinaus erinnern wir daran, dass es grundsätzlich Sache der nationalen Behörden ist, innerstaatliches Recht auszulegen und durchzusetzen, es sei denn, ihre Beurteilung war eindeutig willkürlich oder kommt einer Rechtsverweigerung gleich²⁰. Die Rolle des Ausschusses besteht darin, sicherzustellen, dass ihre Beurteilung nicht willkürlich war oder einer Rechtsverweigerung gleichkam und dass das Wohl des Kindes bei dieser Beurteilung eine vorrangige Erwägung war.

7. Im vorliegenden Fall nehmen wir die unbestrittene Aussage des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass er und seine Tochter seit Juli 2018 keinen Kontakt mehr zueinander haben, da dies von der Mutter trotz des Vorliegens einer gerichtlichen Entscheidung, die eine Besuchsregelung zwischen dem Beschwerdeführer und V.W. festlegt, de facto verhindert wurde. Der Beschwerdeführer hat argumentiert, dass die nationalen Behörden dadurch, dass sie diese Entscheidung nicht durchsetzten und die Umgangsregelung nach dem 30. Juli 2019 trotz seiner wiederholten Aufforderungen nicht überarbeiteten, das Recht von V.W. auf regelmäßigen Kontakt mit ihrem nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht gewährleisteten, obwohl seine Anwesenheit im Leben seiner Tochter als schützenswert erachtet wurde. Wir nehmen ferner den Standpunkt des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass der ausdrückliche Wille des Kindes, ihn nicht zu treffen, angesichts der Tatsache, dass das Kind einer elterlichen Entfremdung ausgesetzt ist, ein pauschales Verbot jeglichen Umgangs zwischen ihnen nicht rechtfertigen kann. Andererseits nehmen wir den Standpunkt des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass eine begründete Weigerung des Kindes, den Kontakt zu einem Elternteil aufrechtzuerhalten, für die Regelung des Umgangsrechts ausschlaggebend sein kann, auch wenn behauptet wird, dass die Haltung des Kindes durch die Haltung seiner Mutter beeinflusst sein könnte.

8. Wir stellen fest, dass der Beschwerdeführer trotz der gerichtlichen Entscheidung vom 25. Juli 2017, mit der eine Umgangsregelung zwischen dem Vater und dem Kind festgelegt wurde, bereits im März 2018 begann, Schwierigkeiten bei der Ausübung eines regelmäßigen und unbeaufsichtigten Umgangs mit seiner Tochter zu haben, und dass er diese Informationen den staatlichen Behörden zur Kenntnis brachte. Seine Beschwerden wurden jedoch aufgrund des anhängigen Umgangsverfahrens vor dem

¹⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als vorrangige Erwägung, para. 70.

¹⁹ N.R. v. Paraguay (CRC/C/83/D/30/2017), para. 8.7.

²⁰ L.H.L. und A.H.L. v. Spain (CRC/C/81/D/13/2017), para. 9.5.; N.R. v. Paraguay (CRC/C/83/D/30/2017), para. 8.5

Brandenburgischen Oberlandesgericht und der Weigerung der Mutter, mit dem Beschwerdeführer und dem Jugendamt in einen Dialog zu treten, nicht behandelt. Diese Situation wurde noch dadurch verschlimmert, dass die Mutter beschloss, in eine andere Stadt zu ziehen, etwa 800 Kilometer von ihrem früheren Wohnort entfernt, was schließlich dazu führte, dass der Kontakt zwischen dem Vater und seiner Tochter im Juli 2018 trotz der beharrlichen Bitten des Vaters völlig abbrach. Wir stellen fest, dass der Vertragsstaat keine Maßnahmen benannt hat, die von den nationalen Behörden ergriffen wurden, um den Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und V.W. zu erleichtern und insbesondere die Schwierigkeiten zu mildern, die durch die aus dem Umzug des Kindes resultierende räumliche Entfernung entstanden sind, und zwar weder im Zeitraum zwischen März 2018 und Januar 2019 - als die Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts erging - noch nach Juli 2019 - nach Ablauf der Frist, für die das Umgangsrecht des Beschwerdeführers ausgesetzt war. Diesbezüglich sind wir besorgt darüber, dass, obwohl diese Entscheidung nur eine bis zum 30. Juli 2019 gültige Übergangsregelung enthielt, die Gerichte es versäumt haben, von Amts wegen eine dringende Überprüfung der Umgangsregelung zu oder nach diesem Datum sicherzustellen. Darüber hinaus ist bis heute nicht einmal eine vorläufige Anordnung in dem vom Vater eingeleiteten neuen Umgangsverfahren am jetzigen Wohnort seiner Tochter erlassen worden, obwohl der Verfahrensbeistand vor dem Amtsgericht Emmendingen ausdrücklich sein diesbezügliches Anliegen geäußert hat.

9. Im Hinblick auf das Argument des Vertragsstaats, das sich auf den ausdrücklichen Willen des Kindes bezieht, seinen Vater nicht zu treffen, erkennen wir die Bedeutung an, dass die Justizbehörden den Ansichten eines Kindes gebührendes Gewicht beimessen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Verzögerungen bei der Behandlung dieser Angelegenheit eine Situation zugelassen haben, in der das Kind von seinem Vater abgeschnitten wurde und allein unter dem Einfluss seiner Mutter steht. Wir nehmen ferner die dem Ausschuss vorgelegten Informationen zur Kenntnis, dass in dem vom Beschwerdeführer am 22. Mai 2019 eingeleiteten neuen Umgangsverfahren sowohl der mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragte gerichtliche Sachverständige als auch der Verfahrensbeistand des Kindes gegenüber dem Amtsgericht Emmendingen mehrfach signalisiert haben, dass sie den persönlichen Kontakt mit dem Kind wegen der mangelnden Kooperation der Mutter nicht herstellen könnten und dass sie unter diesen Umständen nicht in der Lage seien, ihre Pflichten zum Schutz des Kindeswohls wahrzunehmen. Wir stellen in diesem Zusammenhang fest, dass, obwohl das Kind am 8. Januar 2021 vom Amtsgericht angehört wurde, bis heute kein Gutachten erstellt wurde und keine Entscheidung ergangen ist.

10. Wir erinnern an die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 des Komitees, die feststellt, dass Artikel 3 der Konvention dem Kind das Recht gibt, dass sein Wohl als vorrangige Erwägung bei allen Handlungen oder Entscheidungen, die es betreffen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, beurteilt und berücksichtigt wird. Untätigkeit oder Unterlassen und Unterlassungen sind ebenfalls "Handlungen", z.B. wenn Sozialbehörden es versäumen, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor Vernachlässigung oder Missbrauch zu schützen²¹.

11. In Anbetracht des Vorstehenden sind wir der Auffassung, dass das Versäumnis des Vertragsstaats, von März 2018 bis zur Aussetzung des Umgangsrechts des Beschwerdeführers wirksame Schritte zu unternehmen, um die vom Amtsgericht Potsdam im Jahr 2017 getroffene Umgangsregelung durchzusetzen, und das Versäumnis, die Umgangsregelung nach Ablauf des Umgangsverbots, das vermutlich auch nach dem 30. Juli 2019 in Kraft blieb, zu revidieren, das Recht von V.W. auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu ihrem Vater gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Konvention und auf Berücksichtigung ihres Wohls gemäß Artikel 3 verletzt. Wir

²¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als vorrangige Aufgabe, Abs. 1 und 18.

sind ferner der Auffassung, dass die Untätigkeit des Vertragsstaates auf eine Verletzung seiner Verpflichtung hinausläuft, sich nach besten Kräften um die Anerkennung des Grundsatzes zu bemühen, dass beide Elternteile gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes gemäß Artikel 18 der Konvention tragen.

12. Wir sind der Ansicht, dass der Sachverhalt, wie er dem Ausschuss vorgelegt wurde, Verletzungen der Artikel 3, 9 (3) und 18 der Konvention offenbart.